

KANIA

Förderkreis für Bildung in Guinea Conakry

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen KANIA – Förderkreis für Bildung in Guinea Conakry. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins KANIA – Förderkreis für Bildung in Guinea Conakry e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe in Guinea Conakry/Westafrika durch den Aufbau von Bildungseinrichtungen, den Ausbau von Bildungsangeboten, der Gesundheitsvorsorge und der Aufklärung zu gesellschaftsrelevanten Themen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bremische Evangelische Kirche für das Forum Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahrs bis spätestens einen Monat vorher erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des jährlichen Beitrags ist freigestellt, sollte aber mindestens 30,00 € betragen und ist jeweils in der ersten Woche des neuen Kalenderjahres fällig. Für Schüler und Studenten beträgt der Jahresbeitrag 12,00 €.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassenwart/in. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Beschlüsse in Vorstandssitzungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn 25% der Mitglieder dies wünschen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung durch beide Stellvertreter/innen durch schriftliche Einladung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einberufen. Dieser ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern gewünscht wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem Stellvertreter/in geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann durch die Mitglieder eine/ein Versammlungsleiter/in gewählt werden. Diese/r ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt wird.
5. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
6. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist nicht von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder abhängig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung führt der/die amtierende Schriftführer/in. Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse nieder zu schreiben. Das Protokoll haben die/der Vorsitzende und/oder die/der Versammlungsleiter/in sowie die/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

1. Aus der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassen und Geschäfte des Vereins werden jährlich geprüft. Das Ergebnis wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen und ist in das Protokoll mit aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.